

Satzung der Burggemeinde Brüggem



über die Aufhebung der Bebauungspläne

- Brü/15 „Weihersfeld“
- Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost“ (Teilüberarbeitung)
- Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost“ (Teilüberarbeitung), 1. Änderung
- Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost“ (Teilüberarbeitung), 2. Änderung
- Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost“ (Teilüberarbeitung), 3. Änderung
- Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost“ (Teilüberarbeitung), 4. Änderung
- Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost“ (Teilüberarbeitung), 5. Änderung
- Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“

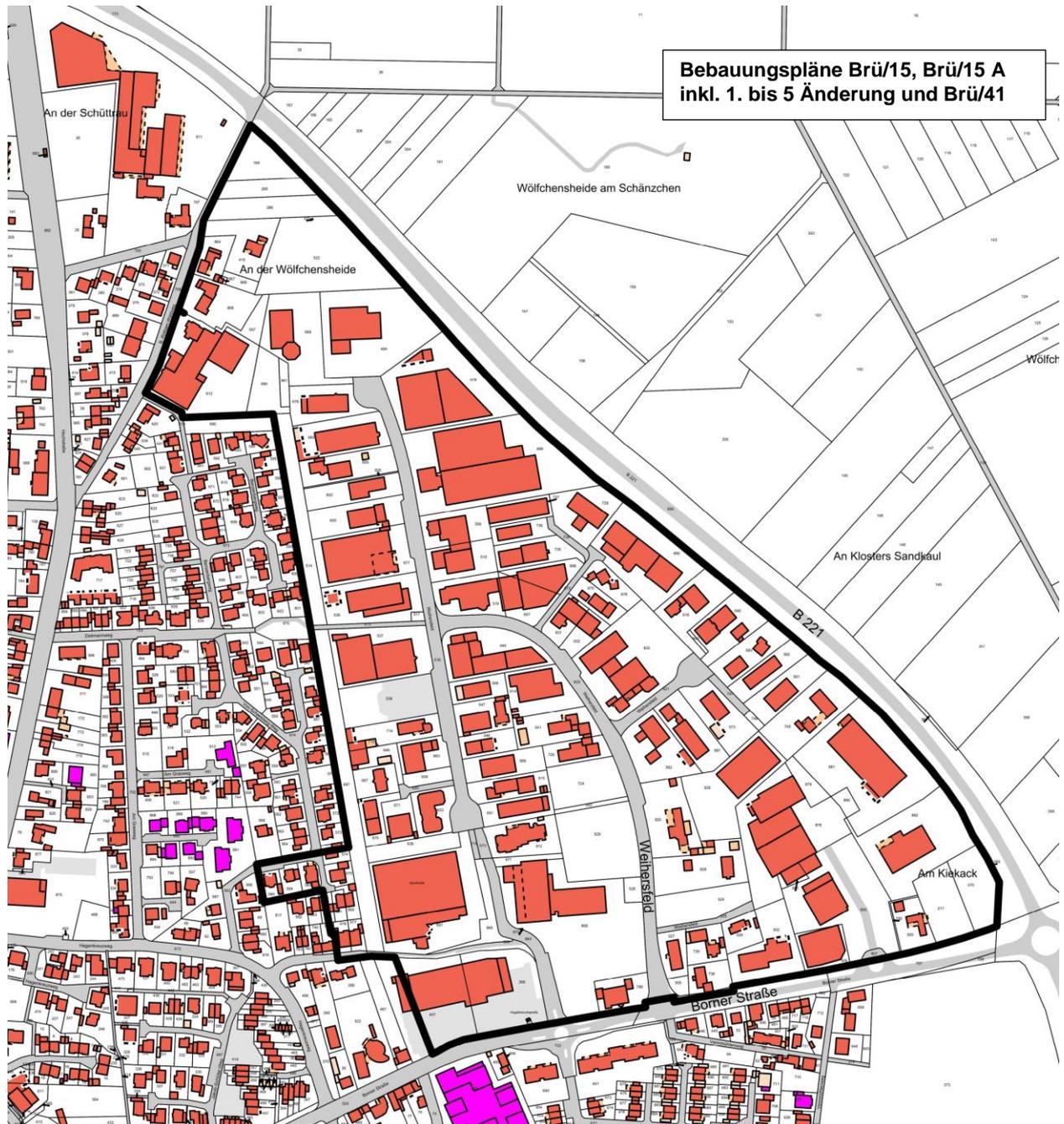
gemäß § 10 Baugesetzbeuch (BauGB) vom 02.10.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit des § 10 Abs. 1 in der Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Burggemeinde Brüggem in seiner Sitzung am 24.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst den Geltungsbereich der Bebauungspläne BrÜ/15 „Weiherfeld“, BrÜ/15 A „Gewerbegebiet Weiherfeld - Ost“ (Teilüberarbeitung) einschließlich 1. bis 5. Änderung und BrÜ/41 „Gewerbegebiet Weiherfeld Süd“ in den Gemarkungen 47, 52 und 53. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Kartenausschnitt



§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Aufhebungssatzung besteht aus der Übersichtskarte sowie der Begründung mit Umweltbericht.

§ 3

Außerkräfttreten der Bebauungspläne

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung werden die Bebauungspläne

- Brü/15 „Weihersfeld“
(vom 20.04.1976, Rechtskraft: 13.05.1976)
- Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost“ (Teilüberarbeitung)
(vom 19.03.1982, Rechtskraft: 04.04.1985)
- Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost“ (Teilüberarbeitung), 1. Änderung
(vom 02.12.1985, Rechtskraft: 27.12.1985)
- Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost“ (Teilüberarbeitung), 2. Änderung
(vom 19.12.1988, Rechtskraft: 29.12.1988)
- Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost“ (Teilüberarbeitung), 3. Änderung
(vom 16.03.1992, Rechtskraft: 15.05.1992)
- Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost“ (Teilüberarbeitung), 4. Änderung
(vom 07.04.2004, Rechtskraft: 22.04.2004)
- Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost“ (Teilüberarbeitung), 5. Änderung
(vom 12.06.2008), Rechtskraft: 26.06.2008)
- Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“
(vom 08.06.2011, Rechtskraft: 16.06.2011)

bestehend aus Planzeichnung mit dazugehörigen textlichen Festsetzungen und Begründung vollständig aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten der Aufhebungssatzung

Die Aufhebungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15 „Weihersfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost“ (Teilüberarbeitung) einschließlich der 1. bis 5. Änderung und Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“ vom 02.10.2024 wird gemäß § 10 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die oben angeführte Satzung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der Gemeindeverwaltung Brüggen, Sachgebiet 2.1 Planen/ Bauen/ Umwelt, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht> sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> einsehbar.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB

und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Erdbeben

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Karte zu DIN 4149 Bauten in Erdbebengebieten - Fassung April 2005) befindet sich das Plangebiet in der Erdbebenzone 1 sowie der Untergrundklasse S. Die zu beachtenden bautechnischen Maßnahmen sind in der DIN 4149 aufgeführt.

4. Bergbau

Der räumliche Geltungsbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Genholt 2“.

Informationen über die Eigentümer der Bergwerksfelder sind bei der Burggemeinde Brüggen oder der Bezirksregierung Arnsberg zu erfragen.

Das Plangebiet kann durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlentagebergbaus betroffen sein, wodurch es zu

Grundwasserbeeinflussungen kommen kann. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich, die bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen können. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Brüggen, den 02.10.2024

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Planverfasser

Die Aufhebungssatzung der Bebauungspläne Brü/15 „Weihersfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost“ (Teilüberarbeitung) einschließlich 1. bis 5. Änderung und Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“ wurden vom Geschäftsbereich 2.1.1 Planen / Klimaschutz / Liegenschaften der Burggemeinde Brüggen erarbeitet.

Brüggen, den 29.05.2024

gez.

Geschäftsbereichsleiter 2.1.1

Aufhebungsbeschluss

Die Aufhebungssatzung der Bebauungspläne Brü/15 „Weihersfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost“ (Teilüberarbeitung) einschließlich 1. bis 5. Änderung und Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“ ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Burggemeinde Brüggen am 27.02.2024 beschlossen worden.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.07.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Brüggen, den 05.07.2024

gez.

Bürgermeister

Veröffentlichung im Internet und förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Veröffentlichung im Internet und förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 04.07.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15 „Weihersfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost“ (Teilüberarbeitung) einschließlich 1. bis 5. Änderung und Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“ ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024 im Internet veröffentlicht worden. Im gleichen Zeitraum fand die förmlich Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Brüggen, den 30.08.2024

gez.

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Die Aufhebungssatzung der Bebauungspläne Brü/15 „Weihersfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost“ (Teilüberarbeitung) einschließlich 1. bis 5. Änderung und Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Burggemeinde Brüggen vom 24.09.2024 zugrunde.

Brüggen, den 02.10.2024

gez.

Bürgermeister

Inkrafttreten und Einsichtnahme

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB über den Beschluss der Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15 „Weihersfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost“ (Teilüberarbeitung) einschließlich 1. bis 5. Änderung und Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“ als Satzung, das Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sowie Zeit und Ort, an denen die Planunterlagen einschließlich der Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden, ist am 10.10.2024 erfolgt.

Die Aufhebungssatzung hat am 10.10.2024 Rechtskraft erlangt.

Brüggen, den 14.10.2024

gez.

Bürgermeister